



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1994	Ausgegeben zu Erfurt, den 11. Oktober 1994	Nr. 32
Inhalt		Seite
07.09.1994	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Ilm-Saale-Platte"	1069
07.09.1994	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprotental"	1070
26.09.1994	Zweite Thüringer Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landratsamts als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und zur Erklärung von kreisangehörigen Gemeinden zur Großen kreisangehörigen Stadt	1070
26.09.1994	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der akademischen Heilberufe	1071
26.09.1994	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (ThürVwKostOIM)	1072
15.09.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Hartmannsdorf" und ihre Umbenennung in "Elstertal"	1078
19.09.1994	Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis	1079
21.09.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt"	1079
23.09.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal"	1080
22.09.1994	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Töteltstädt und ihre Eingliederung in die Landeshauptstadt Erfurt	1080
21.09.1994	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Gernewitz und ihre Eingliederung in die Stadt Stadtroda	1081
30.09.1994	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (ThürVwKostOMWK)	1081
30.09.1994	Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes	1085
30.09.1994	Thüringer Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung (ThürZLÜVO)	1089
30.09.1994	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes	1091
30.09.1994	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland (ThürZustVARV)	1091
30.09.1994	Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen	1092
30.09.1994	Thüringer Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Thüringer Mutterschutzverordnung - ThürMuSchVO)	1093
30.09.1994	Thüringer Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter (Thüringer Urlaubsverordnung - ThürUrlV)	1095
30.09.1994	Anordnung über den Sitz und Thüringer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landwirtschafts- und Flurneuerungsämter	1101
04.10.1994	Thüringer Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürBO ÖbVI)	1102
21.09.1994	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Region Wurzbach"	1107

Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Ilm-Saale-Platte" Vom 7. September 1994

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 2 und 5 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1

Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Folgende Gemeinden des Landkreises Weimar-Land haben auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbart:

Eckolstädt,
Großromstedt,
Hermstedt,
Kleinromstedt,
Kösnitz,
Münchengosserstädt,
Pfuhsborn,
Stobra und
Wormstedt.

(2) Diese Verwaltungsgemeinschaft wird hiermit anerkannt.

§ 2

Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Ilm-Saale-Platte" und hat ihren Sitz in Wormstedt.

§ 3

Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften, Rechtsnachfolge

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften "Kleinromstedt" und "Wormstedt" werden aufgelöst.

(2) Die neugebildete Verwaltungsgemeinschaft "Ilm-Saale-Platte" ist Rechtsnachfolgerin der beiden aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. September 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
“Oberes Sprotental”
Vom 7. September 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 2 und 5 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1

Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Folgende Gemeinden des Landkreises Altenburger Land haben auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbart:

Heukewalde,
Jonaswalde,
Löbichau,
Nöbdenitz,
Posterstein,
Thonhausen,
Vollmershain und
Wildenbörten.

(2) Diese Verwaltungsgemeinschaft wird hiermit anerkannt.

§ 2

Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen “Oberes Sprotental” und hat ihren Sitz in Nöbdenitz.

§ 3

Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften,
Rechtsnachfolge

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften “Thonhausen” und “Löbichau-Wildenbörten” werden aufgelöst.

(2) Die neugebildete Verwaltungsgemeinschaft “Oberes Sprotental” ist Rechtsnachfolgerin der beiden aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. September 1994

Der Innenminister

Schuster

Zweite Thüringer Verordnung

**zur Übertragung von Aufgaben des Landratsamts als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und zur Erklärung von kreisangehörigen Gemeinden zur Großen kreisangehörigen Stadt
Vom 26. September 1994**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

§ 1

(1) Der Stadt Ilmenau werden die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Bundesautobahnen übertragen.

(2) Das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde kann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Große kreisangehörige Stadt zustimmt.

§ 2

Die Stadt Ilmenau wird zur Großen kreisangehörigen Stadt erklärt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der akademischen Heilberufe
Vom 26. September 1994**

Aufgrund

des § 12 Abs. 8 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 7 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2436),

des § 16 Abs. 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 7 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2436),

des § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 7 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2436), des § 13 Abs. 6 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 7 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2436), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440),

des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Heilberufegesetzes vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923), und

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung, hinsichtlich des § 2 Abs. 3 mit Einwilligung der Landesärztekammer Thüringen und hinsichtlich des § 3 Abs. 2 mit Einwilligung der Landesapothekerkammer Thüringen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung

1. der Bundesärzteordnung,
 2. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
 3. der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. der Bundes-Apothekerordnung,
 5. der Bundes-Tierärzteordnung und
 6. der Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600) in der jeweils geltenden Fassung
- ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 14. Juli 1987

(BGBl. I S. 1593) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesverwaltungsamt, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Stelle nach § 8 ÄAppO ist das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe beim Landesverwaltungsamt.

(3) Zuständige Stelle nach § 34 c Abs. 2 Satz 1 ÄAppO ist die Landesärztekammer Thüringen. Die notwendigen Kosten werden vom Land durch das Landesverwaltungsamt erstattet.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesverwaltungsamt, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Stelle nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AAppO ist die Landesapothekerkammer Thüringen. Die notwendigen Kosten werden vom Land durch das Landesverwaltungsamt erstattet.

(3) Zuständige Stelle nach § 5 Abs. 1 AAppO ist das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe beim Landesverwaltungsamt.

§ 4

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt im Rahmen seiner nach dieser Verordnung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft.

Erfurt, den 26. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales
und Gesundheit

Dr. Vogel

Dr. Pietzsch

**Thüringer Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
(ThürVwKostOIM)
Vom 26. September 1994**

Aufgrund
des § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom
7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 321 -) und
des § 9 Abs. 2 Satz 3 der Grundstücksverkehrsordnung in der
Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2181 - 2221 -)
verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben. Andere Verwaltungskostenordnungen aufgrund Ermächtigung in Fachgesetzen und bereits bestehende Verwaltungskostenordnungen aufgrund des § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Nummer 9 der Anlage tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Thüringer Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Kraft tritt. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. der Abschnitt B III der Anlage der Anordnung über die Verwaltungsgebührentarife in den Bereichen Inneres der örtlichen Räte vom 4. Juni 1985 (GBl. SDr. Nr. 1256) und
2. die Nummern 1 und 2 des Abschnitts C IV der Anordnung über Tarife und Gebühren sowie kosten- und auslagenpflichtige Handlungen der Deutschen Volkspolizei vom 4. Juni 1985 (GBl. SDr. Nr. 1257)

außer Kraft.

Erfurt, den 26. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Finanzminister

Dr. Vogel

Dr. Zeh

Der Innenminister

Schuster

I. Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

1. Vereinsrecht
2. Stiftungsrecht
3. Lotteriewesen
4. Sammlungswesen
5. Enteignungen (noch nicht belegt)
6. Feiertagsrecht (noch nicht belegt)
7. Spielbankenwesen (noch nicht belegt)
8. Einwohnermeldewesen
9. Kataster- und Vermessungswesen
10. Dienstsiegel
11. Grundstücksverkehrswesen
12. Rettungswesen
13. Wohnungswesen

**Anlage
zu § 1****Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1	Vereinsrecht (wirtschaftliche Vereine)		
	Amtshandlungen aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs		
1.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein (§ 22 Satz 1)		50 bis 2 000
1.2	Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins (§ 33 Abs. 2)		50 bis 1 000
1.3	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 Abs. 1 und 4)		50 bis 2 000
1.4	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung über den Umfang der Vertretungsmacht für einen Verein		50 bis 200
2	Stiftungsrecht		
2.1	Amtshandlungen aufgrund des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1.1	Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 15 Abs. 1)		50 bis 2 000
2.1.2	Versagung der Genehmigung einer Stiftung bürgerlichen Rechts (§ 16)		50 bis 1 000
2.1.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Satzungsänderung (§ 21 Abs. 3 Satz 2)		50 bis 1 000
2.1.4	Aufhebung oder Änderung einer Zweckbestimmung (§ 22 Abs. 1)		50 bis 1 000
2.1.5	Satzungsänderung (§ 22 Abs. 2 Satz 2)		50 bis 1 000
2.1.6	Behördliche Genehmigung einer Stiftungsaufhebung durch den Vorstand (§ 22 Abs. 4)		50 bis 1 000
2.1.7	Feststellung der Rechtsnatur einer Stiftung (§ 31 Satz 1)		50 bis 1 000
2.1.8	Änderung der Zweckbestimmung oder Auflösung der Stiftung (§ 31 Satz 2)		50 bis 1 000
2.1.9	Änderung der Satzung (§ 31 Satz 3)		50 bis 1 000
2.2	Sonstige Amtshandlungen im Bereich des Stiftungswesens Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung über den Umfang der Vertretungsbefugnis für eine Stiftung		50 bis 200
3	Lotteriewesen		
	Amtshandlungen aufgrund der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1	Entscheidung über die Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung (§ 3 Abs. 1 Satz 1)	0,1 v. H. des bewil- ligten Spielkapitals	mindestens 20
3.2	Widerruf der Genehmigung einer Lotterie oder Auspielung (§ 8)	75 v. H. der Gebühr nach 3.1	
4	Sammlungswesen		
	Amtshandlungen aufgrund der Sammlungs- und Lotterieverordnung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
4.1	Entscheidung über die Erteilung einer Sammlungserlaubnis (§ 3 Abs. 1 Satz 1)		10 bis 200
4.2	Widerruf einer Sammlungserlaubnis (§ 8)	75 v. H. der Gebühr nach 4.1	
4.3	Einziehung des Sammlungsertrags (§ 17 Abs. 1)		10 bis 200
5	Enteignungen (noch nicht belegt)		
6	Feiertagsrecht (noch nicht belegt)		
7	Spielbankenwesen (noch nicht belegt)		
8	Einwohnermeldewesen		
8.1	Amtshandlungen aufgrund des Thüringer Meldegesetzes (ThürMeldeG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung		
8.1.1	Einfache Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 1)		
8.1.1.1	über einen Einwohner		10
8.1.1.2	ohne größeren Verwaltungsaufwand über mehrere Einwohner	zusätzlich zu 8.1.1.1 für jeden weiteren Einwohner	5
8.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 2)	je Einwohner	13
8.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	15
8.1.4	Melderegisterauskünfte, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	zusätzlich zu 8.1.1 bis 8.1.3 je Ermittlungsfall	30
8.1.5	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 Satz 1)		
8.1.5.1	bei manueller Auskunftserteilung	je Einwohner bis 200 Einwohner,	10
8.1.5.2	bei automatisierter Auskunftserteilung	für jeden weiteren Einwohner über 200 Einwohner,	500
		für jeden weiteren Einwohner über 1000 Einwohner,	1
		für jeden weiteren Einwohner über 10000 Einwohner,	0,30
		für jeden weiteren Einwohner über 50000 Einwohner	0,10
8.1.6	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen (§ 33 Abs. 1)		0,02
8.1.6.1	bis 2 000 Adressen		250
8.1.6.2	bis 5 000 Adressen		400
8.1.6.3	über 5 000 Adressen	zusätzlich zu 8.1.6.2 für jede weitere Adresse	0,01

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
10	Dienstsiegel Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Dienstsiegeln nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 11. April 1991 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung		220
11	Grundstücksverkehrswesen Amtshandlungen aufgrund der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2181 - 2221 -) in der jeweils geltenden Fassung		
11.1	Entscheidung über die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2)	0,1 v. H. des Grundstückswertes	mindestens 30 höchstens 500
11.2	Rücknahme oder Widerruf einer Grundstücksverkehrsgenehmigung (§ 5)	75 v. H. der Gebühr nach 11.1	
12	Rettungswesen		
12.1	Amtshandlungen aufgrund des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 609) in der jeweils geltenden Fassung		
12.1.1	Entscheidung über die Genehmigung zur Leistungserbringung (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1), ohne Luftrettung		500 bis 2 000
12.1.2	Entscheidung über die Genehmigung zur Teilnahme an der Luftrettung (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1)		1 000 bis 5 000
12.1.3	Entscheidung über die Genehmigung zur Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Betriebes (§ 15 Abs. 1 Satz 2)		200 bis 2 000
12.1.4	Entscheidung über die Genehmigung zur Übertragung des Betriebes (§ 15 Abs. 1 Satz 2)		200 bis 1 000
12.1.5	Entscheidung über den Widerruf einer Genehmigung (§ 15 Abs. 6 und 7)	75 v. H. der Gebühr nach 12.1.1 bis 12.1.5	
12.1.6	Beaufsichtigung und Prüfung eines Unternehmens, sofern dieses hierzu Anlaß gegeben hat (§ 4 Abs. 2 Satz 2)		100 bis 2 000
12.2	Sonstige Amtshandlungen im Bereich des Rettungswesens		
12.2.1	Entscheidung über das Ausstellen einer Bescheinigung		20 bis 200
12.2.2	Entscheidung über die Genehmigung zum Austausch eines Rettungsmittels		50 bis 200
13	Wohnungswesen		
13.1	Amtshandlungen aufgrund des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) in der jeweils geltenden Fassung		
13.1.1	Entscheidung über die Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen (§ 37 Abs. 1 Satz 2)		200 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
13.1.1.2	als Kleinsiedlungsträger (§ 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)		200 bis 2 000
13.2	Amtshandlungen aufgrund des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) in der jeweils geltenden Fassung		
13.2.1	Entscheidung über die Genehmigung für die Überlassung einer Wohnung bei geringfügiger Überschreitung der angegebenen Wohnungsgröße (§ 4 Abs. 2 Satz 3)		20 bis 50
13.2.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung		20
13.2.2.1	nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a		20 bis 50
13.2.2.2	nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b und c		20 bis 100
13.2.3	Entscheidung über die Genehmigung zur Selbstbenutzung (§ 6 Abs. 1 Satz 1)		20 bis 2 000
13.2.4	Entscheidung über die Genehmigung zum Leerstellenlassen (§ 6 Abs. 5)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.2.5	Entscheidung über die Freistellung (§ 7 Abs. 1 und 2)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.2.6	Entscheidung über die Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete (§ 8 Abs. 3 Satz 2)		20 bis 100
13.2.7	Entscheidung über die Genehmigung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (§ 9 Abs. 6 Satz 3)		20 bis 50
13.2.8	Entscheidung über die Genehmigung einer Zweckentfremdung (§ 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.2.9	Entscheidung über die Genehmigung einer baulichen Veränderung (§ 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 2)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.2.10	Anordnung nach § 12 Abs. 4	je Wohnung	20 bis 2 000
13.2.11	Entscheidung über die Bestätigung nach § 18 Abs. 2		20
13.2.12	Entscheidung über die Freistellung von der Zweckbindung (§ 22 Abs. 3 Buchst. b)		20
13.3	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlebergbau vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865) in der jeweils geltenden Fassung Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (§ 6 Abs. 1 Satz 2)		20
13.4	Amtshandlungen aufgrund der Neubaumietenverordnung 1979 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203) in der jeweils geltenden Fassung Entscheidung über die Bewilligung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete (§ 15 Abs. 1)		20 bis 100
13.5	Amtshandlungen aufgrund der Thüringer Verordnung über die Genehmigungspflicht der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 11. Mai 1992 (GVBl. S. 170) in der jeweils geltenden Fassung Entscheidung über die Genehmigung der Zweckentfremdung (§ 1)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.6	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894) in der jeweils geltenden Fassung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
13.6.1	Entscheidung über die Genehmigung für die Überlassung einer Wohnung bei geringfügiger Überschreitung der angegebenen Wohnungsgröße (§ 5 Abs. 3)		20 bis 50
13.6.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (§ 6 Abs. 1)		20
13.6.3	Entscheidung über die Genehmigung zum Leerstehenlassen (§ 7 Abs. 1)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.6.4	Entscheidung über die Freistellung (§ 8 Abs. 1 Satz 1)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.6.5	Entscheidung über die Genehmigung einer Zweckentfremdung (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.6.6	Entscheidung über die Genehmigung einer baulichen Veränderung (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2)	je Wohnung	20 bis 2 000
13.6.7	Anordnung nach § 9 Abs. 4	je Wohnung	20 bis 2 000
13.6.8	Entscheidung über die Bestätigung nach § 10 Abs. 2		20
13.7	Sonstige Amtshandlungen im Bereich des Wohnungswesens Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung für eine nicht im Sinne des § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung		20 bis 50

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
“Hartmannsdorf”
und ihre Umbenennung in “Elstertal”
Vom 15. September 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 3
Inkrafttreten

§ 1
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verwaltungsgemeinschaft “Hartmannsdorf” im Holzlandkreis wird um die Gemeinde Crossen an der Elster erweitert.

Erfurt, den 15. September 1994

Der Innenminister

§ 2
Name und Sitz

Schuster

Die Verwaltungsgemeinschaft führt nunmehr den Namen “Elstertal” und hat ihren Sitz in Crossen an der Elster.

**Thüringer Verordnung
zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis
Vom 19. September 1994**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Grenzänderung

(1) Die Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis, Saale-Orla-Kreis, werden wie folgt geändert:

1. das Grundstück der Stadt Ranis, Gemarkung Ranis, Flur 16 Flurstück 3 wird an die Gemeinde Krölpa abgegeben;
2. die Grundstücke der Gemeinde Krölpa, Gemarkung Krölpa, Flur 2 Flurstück 137/1 und Flur 2 Flurstücke 159 bis 161 werden an die Stadt Ranis abgegeben.

(2) Die Grenzänderungen sind in dem Veränderungsnachweis beim Katasteramt Pößneck ausgewiesen und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die Gemeinde Krölpa ist hinsichtlich des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundstücks Rechtsnachfolgerin der Stadt Ranis.

(2) Die Stadt Ranis ist hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Grundstücke Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Krölpa.

(3) Die Rechtsfolgen der Gebietsänderung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. September 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Straußfurt"
Vom 21. September 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt" im Landkreis Sömmerda wird

1. um die Gemeinde Haßleben und
2. um die Gemeinde Riethnordhausen erweitert.

§ 2
Inkrafttreten

§ 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. September 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Wieratal"
Vom 23. September 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 2
Inkrafttreten

§ 1
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" im Landkreis Altenburger Land wird um die Gemeinde Ziegelheim erweitert.

Erfurt, den 23. September 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Töttelstädt und ihre Eingliederung in die Landeshauptstadt Erfurt
Vom 22. September 1994**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und des § 92 Abs. 2 und 5 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden und dem Landkreis:

weiter, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Die noch nicht rechtsverbindlichen Bauleitpläne der Gemeinde werden im Rahmen der städtischen Gesamtbauleitplanung unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Besonderheiten weitergeführt.

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Töttelstädt, Landkreis Sömmerda, wird aufgelöst und in die Landeshauptstadt Erfurt eingegliedert.

(5) Das vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geltende Kreisrecht gilt in der Gemeinde so lange fort, bis es durch das Recht der kreisfreien Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt; Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 3 gilt entsprechend.

§ 2
Änderung der Landkreisgrenzen

Die Grenzen des Landkreises Sömmerda werden entsprechend der in § 1 vorgenommenen Eingliederung geändert.

(6) Die aufnehmende Stadt wird ermächtigt, die Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinigungen, kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden innerhalb eines Jahres zu kündigen.

§ 3
Rechtsfolgen der Eingliederung

(1) Die aufnehmende Landeshauptstadt Erfurt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Töttelstädt.

(7) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 und § 92 Abs. 5 Satz 2 ThürKO.

§ 4
Inkrafttreten

(2) Die einzugliedernde Gemeinde besteht als Ortsteil mit eigenem Namen fort.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Eine Erweiterung des Stadtrats der Landeshauptstadt erfolgt nicht.

Erfurt, den 22. September 1994

Der Innenminister

(4) Das vor der Eingliederung in der Gemeinde geltende Recht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Ortsteilrecht

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Gernewitz und ihre Eingliederung in die Stadt Stadtroda
Vom 21. September 1994**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Gernewitz im Saale-Holzlandkreis wird aufgelöst und in die Stadt Stadtroda eingegliedert.

§ 2
Rechtsfolgen der Eingliederung

(1) Die aufnehmende Stadt Stadtroda ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gernewitz.

(2) Eine Erweiterung des Stadtrats der Stadt Stadtroda erfolgt nicht.

(3) Das vor der Eingliederung in der Gemeinde Gernewitz geltende Recht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Ortsteilrecht weiter, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, längstens bis zum 31. Dezem-

ber 1996. Die noch nicht rechtsverbindlichen Bauleitpläne der Gemeinde werden im Rahmen der städtischen Gesamtbauleitplanung unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Besonderheiten weitergeführt.

(4) Die aufnehmende Stadt wird ermächtigt, die Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinigungen, kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden innerhalb eines Jahres zu kündigen.

(5) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. September 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
(ThürVwKostOMWK)
Vom 30. September 1994**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 321 -) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. Juni 1992 (GVBl. S. 313) und
2. der Abschnitt I der Gebührenordnung Nr. 1 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 8. Juli 1982 (Verfügung-

gen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen 1982 Nr. 4 S. 53 und 54) außer Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Finanzminister

Dr. Vogel

Dr. Zeh

Der Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Fickel

Anlage zu
§ 1

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1	Amtshandlungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst		
1.1	Amtshandlungen aufgrund des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade (§ 27 Abs. 2)		120
1.1.2	Zulassen zur Externenprüfung (§ 120 Abs. 2)	je Prüfung	300
1.2	Amtshandlungen aufgrund der Thüringer Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages und über die Nachdiplomierung (ThürNachDiplVO) vom 26. Mai 1992 (GVBl. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.1	Erteilung einer Gleichstellungsbescheinigung der Bildungsabschlüsse, ohne Nachdiplomierung (§ 3 Abs. 5)		70
1.2.2	Bescheinigung über die Niveaugleichheit (§ 3 Abs. 5)		40
1.2.3	Nachdiplomierung (§ 4 Abs. 5)		120
1.3	Zulassen zur Eingangsprüfung nach § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zum Hochschulzugang für Berufstätige nach § 121 ThürHG vom 29. Oktober 1993 (GVBl. S. 651) in der jeweils geltenden Fassung	je Prüfung	250
2	Amtshandlungen der Forschungs- und Landesbibliothek Gotha		
2.1	Überschreitung der Leihfrist	je Band pro angebrochener leihfristüber- schreitender Woche	1
2.2	Mahnung	bei fehlender maschineller Verbuchung je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band	4 4
2.3	Bestellungen		
2.3.1	Beschaffung im Leihverkehr	je Bestellschein	1
2.3.2	Bereitstellung von ausländischer Literatur im internationalen Leihverkehr	je Band oder bis 20 Kopien, jede weitere Kopie	10 0,20
2.3.3	Bereitstellung von Literatur außerhalb des Leihverkehrs		
2.3.3.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	je Band oder bis 20 Kopien, jede weitere Kopie	8 0,20
2.3.3.2	aus dem europäischen Ausland	je Band oder bis 20 Kopien, jede weitere Kopie	10 0,20

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
2.3.3.3	aus dem nichteuropäischen Ausland	je Band oder bis 20 Kopien, jede weitere Kopie	15 0,20
2.4	schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand	
2.5	Foto- und Reproduktionsarbeiten aus Bibliotheksbeständen		
2.5.1	Direktkopien		
2.5.1.1	Format DIN A 4	je Kopie	0,20
2.5.1.2	Format DIN A 3	je Kopie	0,30
2.5.2	Mikrofilmarbeiten/Dokumator		
2.5.2.1	Allgemeine Bestände	je Aufnahme	0,30 bis 1, mindestens 4
2.5.2.2	Sonderbestände	je Aufnahme	0,75 bis 5, mindestens 4
2.5.3	Mikroficheduplikate, Format DIN A 6	je Fiche	5
2.5.4	Rückvergrößerungen mit Reader-Printer		
2.5.4.1	Format DIN A 4	je Kopie	0,70
2.5.4.2	Format DIN A 3	je Kopie	1
2.5.5	Fotoarbeiten		
2.5.5.1	Schwarzweißnegativfilm/Handaufnahmen		
2.5.5.1.1	Allgemeine Bestände und Sonderbestände Format 24 x 36 mm	je Aufnahme	1 bis 3, mindestens 4
2.5.5.1.2	Allgemeine Bestände und Sonderbestände Format 6 x 6 cm	je Aufnahme	3 bis 5, mindestens 4
2.5.5.2	Farbnegativfilm		
2.5.5.2.1	Format 24 x 36 mm	je Aufnahme	3
2.5.5.2.2	Format 6 x 6 cm	je Aufnahme	5
2.5.5.3	Farbdiafilm (ohne Rahmung)		
2.5.5.3.1	Format 24 x 36 mm	je Aufnahme	3
2.5.5.3.2	Format 6 x 6 cm	je Aufnahme	5
2.5.5.4	Schwarzweißvergrößerungen auf Dokumentenpapier		
2.5.5.4.1	Format DIN A 5		1
2.5.5.4.2	Format DIN A 4		2
2.5.5.4.3	Format DIN A 3		3
2.5.5.5	Schwarzweißvergrößerungen auf Fotopapier, Format 7 x 10 cm bis 30 x 40 cm		0,70 bis 10
2.5.5.6	Zuschlag zu Nr. 2.5.5 bis 2.5.5.5 für besonderen Aufwand und Eilaufträge	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.5.5.1.1 bis 2.5.5.5	
2.5.6	Reproduktion zum Zwecke einer Veröffentlichung	je Aufnahme	20 bis 150
2.6	Wiedergabe von Bibliotheksbeständen in Film oder Fernsehen	je Sendeminute	100 bis 1 000
2.7	Ersatzbeschaffung		
2.7.1	Einarbeitung des Ersatzexemplars		25
2.7.2	Einbandkosten für ein als Kopie bereitgestelltes Ersatzexemplar		25 bis 90
2.7.3	Neuausfertigung oder Abmeldung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises		5
2.7.4	Neuerstellung eines beschädigten oder verlorenen Buchdatenträgers		5
2.8	CD-ROM-Nutzungen		
2.8.1	CD-ROM-Ausdruck	je Papierseite	0,50
2.8.2	CD-ROM-Kopie	je Diskette	10

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
3	Amtshandlungen der Staatsarchive aufgrund § 16 Abs. 3 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Archiv-Benutzungsordnung vom 26. Februar 1993 (GVBl. S. 225) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1	Grundsätze Bei der Benutzung zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte sind Gebühren nach den Nr. 3.2, 3.3 und 3.5 nicht zu erheben		
3.2	Vorlage von Archivalien in den Räumen der Staatsarchive (§ 3 in Verbindung mit § 5 Thüringer Archiv-Benutzungsordnung)		
3.2.1		je Tag	8
3.2.2		je Monat	50
3.2.3		je Jahr	150
3.3	Zuschlag zu Nr. 3.2 bei Archivalien, sofern deren Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert (Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme)	je Tag	5
3.4	Vorlage von Archivalien außerhalb der Staatsarchive (§ 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Thüringer Archiv-Benutzungsordnung)	je Tag	10
3.5	Recherchen und Beratung		
3.5.1	Mündliche wissenschaftliche Beratung und Recherchen	nach Zeitaufwand	
3.5.2	Schriftliche Beratung und Recherchen	nach Zeitaufwand	
3.5.3	Zuschlag zu Nr. 3.5.1 oder 3.5.2 für überwiegend computergestützte Recherchen	25 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.5.1 oder 3.5.2	
3.6	Paläographische und diplomatische Abschriften aus Archivalien sowie Ausfertigung von Übersetzungen und Regesten	je Schreib- maschinenzeile	3 bis 30
3.7	Nutzung von Archivalien, Siegeln und Bildersammlungen als Reproduktionen zu Veröffentlichungszwecken		
3.7.1	im Druck	je Aufnahme	20 bis 150
3.7.2	für Video- und Fernsehproduktionen	je Sendeminute	100 bis 1 000
3.7.3	für musikalische Werke	je Aufführung	100 bis 1 000
3.8	Ausleihe von Dias oder Negativen	je Dia oder Negativ	20
3.9	Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut (§ 7 Thüringer Archiv-Benutzungsordnung)		
3.9.1	Fotografische Reproduktion		
3.9.1.1	Schwarzweißnegativfilm		
3.9.1.1.1	Verfilmung auf der Schrittschaltkamera	je Aufnahme	0,80, mindestens 8
3.9.1.1.2	Mikrofilm-Einzelaufnahmen 32 x 45 mm von Zeichnungen, Karten und Urkunden	je Aufnahme	4
3.9.1.1.3	Format 24 x 36 mm	je Aufnahme	1
3.9.1.1.4	Rollfilm Formate 6 x 6 und 6 x 7 cm	je Aufnahme	3
3.9.1.1.5	Rollfilm Format 9 x 12 cm	je Aufnahme	5
3.9.1.1.6	Planfilm Format 13 x 18 cm	je Aufnahme	8
3.9.1.1.7	Planfilm Format DIN A 4	je Aufnahme	12

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
3.9.1.2	Farbnegativfilm		
3.9.1.2.1	Format 24 x 36 mm	je Aufnahme	3
3.9.1.2.2	Formate 6 x 6 und 6 x 7 cm	je Aufnahme	5
3.9.1.2.3	Format 9 x 12 cm	je Aufnahme	8
3.9.1.2.4	Format 13 x 18 cm	je Aufnahme	10
3.9.1.3	Farbdiafilm ohne Rahmung		
3.9.1.3.1	Format 24 x 36 mm	je Positiv	3
3.9.1.3.2	Formate 6 x 6 und 6 x 7 cm	je Positiv	5
3.9.1.4	Schwarzweißpositivarbeiten: Kontakkopien und Vergrößerungen auf Fotopapier im Format 7 x 10 cm bis 40 x 50 cm		0,70 bis 15
3.9.2	Direktkopien, Xerokopien und Reader-Printer- Ausdrucke		
3.9.2.1	Format DIN A 4		0,70
3.9.2.2	Format DIN A 3		1
3.9.3	Schwarzweißvergrößerungen auf Dokumentenpapier		
3.9.3.1	Format DIN A 5		1
3.9.3.2	Format DIN A 4		2
3.9.3.3	Format DIN A 3		3
3.9.4	Siegelreproduktion		
3.9.4.1	Abdrucke aus Siegellack	je Siegel	15
3.9.4.2	Nachbildungen aus Wachs	je Siegel	35
3.9.4.3	Abguß aus Silikon-Kautschuk	je Siegel	35
3.9.5	Zuschlag zu Nr. 3.9 bis 3.9.4.3 für besonderen Zeitaufwand bei Foto-, Reproduktions- und Kopieaufträgen	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.9.1.1.1 bis 3.9.4.3	

**Thüringer Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
Vom 30. September 1994**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) für
1. die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 und § 19 und
 2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 15, von Teilgenehmigungen nach § 8, von Vorbescheiden nach § 9 und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 15 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils geltenden Fassung ist
- a) das Landesverwaltungsamt für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in Spalte 1 sowie alle in Spalte 2 genannten Anlagen gleicher Art,

- b) die Staatlichen Umweltämter für alle übrigen im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 2 genannten Anlagen,
- c) das Oberbergamt anstelle der in Buchstabe a genannten Behörde für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 1 und alle in Spalte 2 genannten Anlagen gleicher Art, soweit diese der Bergaufsicht unterliegen,
- d) die Bergämter anstelle der unter Buchstabe b genannten Behörde für alle übrigen im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 2 genannten Anlagen, soweit diese der Bergaufsicht unterliegen.
- Die nach Satz 1 zuständigen Behörden sind auch zuständig für die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung einer Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 4. BImSchV.

- (2) Die Genehmigungsbehörde ist auch zuständig für
1. a) Maßnahmen nach § 20 Abs. 3 und
b) den Widerruf nach § 21
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) in der jeweils geltenden Fassung,

3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2, § 33 sowie § 36 Abs. 3, die Entgegennahme der Erklärung nach § 20 Abs. 6 Satz 1 und in Genehmigungsverfahren die Bestimmung der Einzelheiten bei Meßstellen nach § 21 Satz 1, der Art des Nachweises nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 32 Abs. 1 und 3 Satz 2 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Bestimmung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4, Festsetzung nach § 5 Abs. 3 Satz 4, die nähere Bestimmung von Meßplätzen, Meßverfahren und Meßeinrichtungen nach § 9 und § 10 Abs. 1, das Verlangen von kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 5, die Festlegung von Zeiträumen nach § 16 Abs. 2 Satz 1, die nähere Bestimmung über Nachweise nach § 17 Abs. 4 Satz 5 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 19 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig sind, ist, abweichend von § 1 Abs. 1 Buchst. b, das Landesverwaltungsamt Genehmigungsbehörde, wenn es für einen Teil oder eine Nebeneinrichtung Genehmigungsbehörde wäre. Entsprechend ist bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, abweichend von § 1 Abs. 1 Buchst. d das Oberbergamt Genehmigungsbehörde.

§ 2

- (1) Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) für
1. Anordnungen nach § 17 Abs. 1 und den §§ 24, 26, 28, 29 und 29 a,
 2. Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 und 2,
 3. die Untersagung nach § 25,
 4. die Überwachung nach § 52 Abs. 1, mit Ausnahme der Überwachung von Regelungen der nach § 32 erlassenen Rechtsverordnungen,
 5. die Entgegennahme und Erfassung von Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 sowie die Bestimmung von Einzelheiten und die Entgegennahme und Erfassung der Emissionserklärung nach § 27,
 6. das Verlangen von Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen nach § 31,
 7. die Entgegennahme und Erfassung der Mitteilung nach § 52 a Abs. 1 und 2,
 8. die Entgegennahme und Erfassung der Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und der Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, soweit diese Bestimmungen auf eine der nachstehend genannten Anlagen Anwendung finden,
 - a) die Staatlichen Umweltämter für:
 - aa) alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit in Buchstabe b und c nichts anderes bestimmt ist und in den Fällen, in denen die Landratsämter oder die kreisfreien Städte selbst Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage sind,
 - bb) Betriebsstätten, in denen genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in einer Betriebsstätte betrieben werden,

- b) die Bergämter für alle in § 1 Abs. 1 Buchst. c und d genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen und für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit diese der Bergaufsicht unterliegen,
- c) die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

(2) Zuständige Überwachungsbehörde für die Entgegennahme und Erfassung von Mitteilungen nach § 16 Abs. 1, die Bestimmungen von Einzelheiten und die Entgegennahme und Erfassung der Emissionserklärung nach § 27 sowie die Entgegennahme und Erfassung der Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und der Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG bei Anlagen, die der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind die Staatlichen Umweltämter.

(3) Zuständige Behörde für

1. die Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 1,
2. die vorübergehende Außerkraftsetzung oder Entziehung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder deren Entziehung nach § 4 Abs. 6,
3. die Überwachung der zugelassenen Stellen nach § 7 Abs. 3 der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesverwaltungsamt.

§ 3

(1) Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) nach der Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV) in der Fassung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248) in der jeweils geltenden Fassung für

1. das Inverkehrbringen von motorbetriebenen Rasenmähern ist das Landesverwaltungsamt,
2. den Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern und die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

(2) Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) nach § 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

(3) Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen über den Eintritt eines Störfalles oder einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs nach § 11 Abs. 1 12. BImSchV sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

(4) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der schriftlichen Bestätigung und deren Ergänzung und Berichtigung nach § 11 Abs. 2 12. BImSchV ist die Überwachungsbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für

1. die Bekanntgabe der Stellen nach den §§ 26 und 28 sowie des Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG,
2. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 13. BImSchV,

3. die Benennung der zugelassenen Stellen nach § 7 Abs. 1 und die Festlegung ihrer Aufgaben nach § 7 Abs. 2 15. BImSchV,
 4. die Anerkennung von Lehrgängen für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Bekanntgabe der Stelle nach § 12 Abs. 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung,
 6. Bekanntgabe der Stelle nach § 4 Abs. 2 8. BImSchV,
 7. die Weiterleitung der schriftlichen Bestätigung nach § 11 Abs. 3 Satz 4 12. BImSchV an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 8. Bekanntgabe der Stelle nach § 10 Abs. 2 und 3 17. BImSchV,
 9. die Weiterleitung der Vorlage nach § 4 Abs. 3 Satz 2 an die Kommission der europäischen Gemeinschaften sowie die Festlegung der Art und Weise und der Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 17. BImSchV
- ist das Ministerium für Umwelt und Landesplanung als oberste Immissionsschutzbehörde.

§ 5

(1) Zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 BImSchG ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Zuständige Behörde für den Immissionsschutz nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG sind die Staatlichen Umweltämter.

§ 6

(1) Zuständige Behörde für

1. die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG,
2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 3 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung

ist das Ministerium für Umwelt und Landesplanung.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehalts von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff nach § 52 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 6 3. BImSchV ist das Staatliche Umweltamt Gera.

(3) Zuständige Behörde für die Überwachung der Beschaffenheit von Ottokraftstoffen und der Zapfventile nach § 52 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung ist das Staatliche Umweltamt Gera.

(4) Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 52 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 3 19. BImSchV ist das Staatliche Umweltamt Gera.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für

1. Feststellung in Gebieten nach § 44 Abs. 1 und
2. die Aufstellung, Überprüfung und Ergänzung von Emissionskatastern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und für
3. die Errichtung und den Betrieb von Meßstationen nach § 3 der Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819) in der jeweils geltenden Fassung

ist die Landesanstalt für Umwelt.

(2) Die Gemeinden sind zuständig für

1. die Erfassung und Feststellung der Belastung durch einwirkende Geräuschquellen nach § 47 a Abs. 1 und
 2. die Aufstellung von Lärminderungsplänen nach § 47 a Abs. 2
- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 8

Zuständige Behörde für

1. die Anordnung der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs. 2,
2. die Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 1 Satz 2,
3. das Verlangen der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2,
4. die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58 a Abs. 2

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die jeweilige in § 2 Abs. 1 und 2 bestimmte Überwachungsbehörde.

§ 9

Die jeweilige Überwachungsbehörde nach § 2 Abs. 1 und 2 ist auch zuständig für

1. die Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutz- und Störfallbeauftragter nach § 2,
2. die Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten nach § 4,
3. die Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 5,
4. die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten nach § 6,
5. die Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen nach § 8 Abs. 1,
6. die Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2

der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte,

7. die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) in der jeweils geltenden Fassung,
8. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) in der jeweils geltenden Fassung,
9. die Auferlegung von Pflichten nach § 1 Abs. 3 im Einzelfall,
10. die Benennung einer Stelle der öffentlichen Verwaltung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Landratsamt oder der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt,

11. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 5 Abs. 2,
12. die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
13. das Verlangen nach § 6 Abs. 3 Satz 4, auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Verzeichnisse jederzeit lesbar zu machen,
14. die Verwahrung der Sicherheitsanalyse und das Verlangen ihrer Ergänzung nach § 9,
15. die Festlegung der Form und des Inhalts der schriftlichen Bestätigung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und deren Weiterleitung nach § 11 Abs. 3 Satz 4 sowie die Festlegung von Informationspflichten und deren Weiterleitung nach § 11 a Satz 5,
16. die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und der Hinterlegung der Sicherheitsanalyse nach § 12 Abs. 2 Satz 1 sowie die Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung,
17. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 6 Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 5,
18. die Bestimmung von Einzelheiten bei Meßstellen nach § 21 Satz 1, der Art des Nachweises nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 32 Abs. 1 und 3 Satz 2, soweit nicht im Genehmigungsverfahren erfolgt,
19. die Vorlage von Nachweisen nach § 22 Abs. 3 Satz 2,
20. die Entgegennahme von Berichten nach § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 3,
21. die Entgegennahme von Bescheinigungen nach § 26 Abs. 5 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen,
22. die Zulassung von Ausnahmen nach § 17 2. BImSchV,
23. Anordnungen auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4, § 5 Abs. 3 Satz 4, §§ 9, 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 16 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 17. BImSchV jeweils in Verbindung mit § 17 BImSchG, soweit nicht im Genehmigungsverfahren erfolgt,
24. die Entgegennahme der Bescheinigung nach § 10 Abs. 2, der Meßberichte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1, der Mitteilung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und der Nachweise nach § 17 Abs. 4 Satz 6,
25. die Zulassung von anderen Verbrennungsbedingungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und die Vorlage von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe,
26. die Entgegennahme der Anzeige nach § 7 Abs. 1,
27. die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemission beim Umfüllen

- und Lagern von Ottokraftstoffen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) in der jeweils geltenden Fassung,
28. die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Abs. 1,
 29. die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
 30. die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 222. BImSchV.

§ 10

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG ist

1. das Landesverwaltungsamt bei Ordnungswidrigkeiten
 - a) nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund der §§ 23 oder 32 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung
 - b) nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BImSchG, soweit eine Zuwiderhandlung gegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder 2 BImSchG begangen worden ist.
2. im übrigen die Überwachungsbehörde.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 26. Mai 1992 (GVBl. S. 255), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 1993 (GVBl. S. 561) außer Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Umwelt
und Landesplanung

Dr. Vogel

Sieckmann

**Thüringer Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung
(ThürZLÜVO)
Vom 30. September 1994**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 3 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie zur Weinüberwachung (ThürAGLMBG) vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 609) verordnet der Minister für Soziales und Gesundheit:

§ 1

Zuständigkeit der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde

Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde (§ 1 Abs. 2 ThürAGLMBG) ist zuständig nach

1. dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Mitteilung von Daten nach § 40 Abs. 6,
 - b) vorübergehende Verbringungsverbote nach § 47 b;
2. der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung für den Erlaß von Vorschriften über den Lehrgang, die Prüfung und die Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure nach § 5 Satz 1;
3. der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung für die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes nach § 3 Abs. 3 Satz 2.

§ 2

Zuständigkeit der oberen Lebensmittelüberwachungsbehörde

Die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde (§ 1 Abs. 3 ThürAGLMBG) ist zuständig nach

1. dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz für
 - a) die Zulassung und Registrierung von Betrieben, soweit diese durch Rechtsverordnung aufgrund der Ermächtigung des § 19 a Nr. 2 Buchst. a vorgeschrieben wird,
 - b) die Zulassung einer Ausnahme für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste des Landes nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Abs. 4 Satz 3,
 - c) die Zulassung einer Ausnahme bei besonderem Umstand, insbesondere bei drohendem Verderb von Lebensmitteln nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 3,
 - d) die Zulassung einer Ausnahme für das Zusetzen von Fluoriden in Trinkwasser zur Vorbeugung gegen Karies nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 sowie Abs. 4 Satz 3,
 - e) die Anerkennung des Bedarfs nach § 47 Abs. 2 Nr. 5;
2. der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung für die Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder § 5 a Abs. 1;
3. der Diätverordnung in der Fassung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713) in der jeweils geltenden Fassung für die Erteilung der Genehmigung nach § 11;

4. der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612; 1991 I S. 227) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) das Zulassen der Verwendung von Wasser, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat, für bestimmte Lebensmittelbetriebe nach § 7 Abs. 3,
 - b) die Entgegennahme von Berichten und Maßnahmevorschlägen nach § 21 Satz 3;
5. der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Bescheinigung des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit rohem Fleisch nach § 10 Abs. 3 Satz 2,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1;
6. der Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung von Anlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 1,
 - b) die Erteilung der Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,
 - c) die Zulassung von Betrieben nach § 7 Abs. 1,
 - d) die Registrierung von bestimmten Handelsbetrieben nach § 8 Satz 1;
7. der Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265) in der jeweils geltenden Fassung für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4;
8. dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1, der Stellvertretererlaubnis nach § 5 Abs. 1 und der vorläufigen Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3,
 wobei die Entscheidungen nach den Buchstaben a und b im Benehmen mit der vom Minister für Landwirtschaft und Forsten beauftragten Stelle zu treffen sind;
9. der Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung der Be- und Verarbeitungsbetriebe nach § 17 b Abs. 1,
 - b) die Zulassung von Einrichtungen nach § 13 Abs. 2,
 - c) die Genehmigung von Arbeitsweisen oder die Bestimmung der Voraussetzungen der Abgabe an Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Beseitigung von Zentrifugenschlamm nach § 14 Abs. 2,
 - d) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 16;
10. der Käseverordnung für
 - a) die Genehmigung von Apparaten und Einrichtungen zur Wärmebehandlung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1,
 - b) die Erteilung der Genehmigung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und für die Entgegennahme der Anmeldung und Prüfung des Nachweises nach § 21 Abs. 1;
11. der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150) in der jeweils geltenden Fassung für die Genehmigung von Apparaten und Einrichtungen zur Wärmebehandlung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1;
12. der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657) in der jeweils geltenden Fassung für die Überwachung der Herstellung von Butter nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 3;

13. der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555) in der jeweils geltenden Fassung für den Bescheid über das Prüfungsergebnis nach § 4 a Abs. 3 und 4 Halbsatz 2 im Benehmen mit der vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten beauftragten Stelle;
14. dem Weingesetz in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und § 54 Abs. 1;
15. der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung für die Erteilung der Genehmigung nach § 1 Abs. 7 oder der Zustimmung nach § 1 Abs. 8 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971;
16. der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die amtliche Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1,
 - b) die Erteilung der Nutzungsgenehmigung nach § 5 Abs. 1;
17. dem Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung für die Überwachung nach § 4 Abs. 1, 2 und 4;
18. der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung von Betrieben, Großhandelsmärkten und Versteigerungshallen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4,
 - b) die Registrierung von Umpackzentren nach § 20 Satz 1.

§ 3

Zuständigkeit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden

(1) Die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden (§ 1 Abs. 4 ThürAGLMBG) sind über die in § 3 Abs. 1 ThürAGLMBG festgelegten Aufgaben für den Vollzug nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und Weingesetz hinaus zuständig für den Vollzug nach

1. dem Milch- und Margarinegesetz,
2. dem Vorläufigen Biergesetz in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der jeweils geltenden Fassung,
3. dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung für die Befugnis, in den Fällen des § 18 Abs. 5 Satz 2 die Vorlage des Gesundheitszeugnisses zu verlangen. In anderen Rechtsverordnungen nach dem Bundes-Seuchengesetz geregelte Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(2) Die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden sind ferner zuständig für den Vollzug von Rechtsverordnungen, welche auf Grundlage des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,

des Weingesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes erlassen wurden, sofern sich die betreffenden Bestimmungen auf diese Gesetze stützen.

§ 4

Zuständigkeit des Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes

Das Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt ist über die in § 2 Satz 1 und 2 ThürAGLMBG festgelegten Aufgaben hinaus zuständig nach

1. dem Weingesetz für
 - a) die Entgegennahme der Meldung nach § 52 Abs. 5 Satz 3,
 - b) die Überwachung kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 55 Abs. 1 Satz 1;
2. der Wein-Überwachungs-Verordnung für
 - a) den Empfang der Begleitpapiere nach § 8,
 - b) die Aufstellung eines Probeentnahmeplans nach § 13 Abs. 1 Satz 2.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes, nach § 18 des Vorläufigen Biergesetzes, nach § 69 Abs. 1 Nr. 6 des Bundes-Seuchengesetzes und nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes sind die nach §§ 1 bis 3 für den Vollzug der Gesetze jeweils zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales
und Gesundheit

Dr. Vogel

Dr. Pietzsch

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes
Vom 30. September 1994**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1007 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 11 zum Einigungsvertrag, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist das Landesverwaltungsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Dr. Vogel

Dr. Bohn

**Thüringer Verordnung
über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland
(ThürZustVARV)
Vom 30. September 1994**

Aufgrund des § 1 Satz 1, des § 3 Satz 1 und des § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665), des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 357) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

(1) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Behörde nach § 1 Satz 1 und § 7 Satz 1.

(2) Die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis sind zuständige Stellen für das Ersuchen nach § 3 Satz 1 eine einfache Übergabe an den Empfänger zu bewirken.

§ 2

Zuständigkeiten nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen

(1) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde für die Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 3, Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags.

(2) Zuständige Stellen für die Erledigung der Vollstreckungsersuchen nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis, in deren Zuständigkeitsbereich die Vollstreckung durchzuführen ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Schuster

**Thüringer Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und
den dazu erlassenen Rechtsverordnungen
Vom 30. September 1994**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) in der jeweils geltenden Fassung für

1. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19 a Abs. 4,
 2. die Feststellung der Verwertbarkeit der Prüfung nach § 19 a Abs. 5 Nr. 2 b,
 3. die Erteilung der Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1
- ist das Ministerium für Umwelt und Landesplanung.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 21 Abs. 1, 3 und 6 ChemG sind

1. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,
2. für alle übrigen Betriebe in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes die Ämter für Arbeitsschutz, bei arbeitsmedizinischen Belangen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales und Familie, im übrigen die Staatlichen Umweltämter.

(3) Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Unterrichtungen und für Entscheidungen nach § 21 a Abs. 2 ChemG ist das Landesverwaltungsamt.

(4) Zuständige Behörde für die Entgegennahme einer Kurzfassung der Unterlagen und Mitteilungen sowie der Bewertungsergebnisse der Unterlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ChemG ist die Landesanstalt für Umwelt.

(5) Zuständige Behörde für die Anordnung von Maßnahmen und die Untersagung des Betriebs bis zur Erfüllung der Anordnung nach § 23 Abs. 1 und 1 a ChemG sind

1. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,
2. für alle übrigen Betriebe in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes die Ämter für Arbeitsschutz, im übrigen die Staatlichen Umweltämter.

(6) Zuständige Behörde für Anordnungen von Total- oder Teilverboten nach § 23 Abs. 2 ChemG ist das Ministerium für Umwelt und Landesplanung. In diesen Fällen ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit, dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr und dem Ministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(7) Zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 ChemG sind

1. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,
2. für alle übrigen Betriebe in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes die Ämter für Arbeitsschutz, im übrigen die Staatlichen Umweltämter.

§ 2

Zuständige Behörde nach der FCKW-Halon-Verbotsverordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) in der jeweils geltenden Fassung für die Zulassung von befristeten Ausnahmen nach § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 sind

1. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,
2. in allen übrigen Fällen das Landesverwaltungsamt.

§ 3

(1) Zuständige Behörde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) in der jeweils geltenden Fassung für

1. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 3,
 2. die Erteilung der Erlaubnis zum Inverkehrbringen nach § 2 Abs. 1,
 3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 2 Abs. 3 Satz 3,
 4. die Entgegennahme der schriftlichen Anzeigen § 2 Abs. 6,
 5. die Entgegennahme der Anzeige nach Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Anhangs und
 6. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7
- sind die Staatlichen Umweltämter.

(2) Zuständige Behörde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung für

1. die Durchführung der Sachkenntnisprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und
 2. die Entgegennahme des Nachweises der Anerkennung der Sachkenntnis nach § 5 Abs. 3 Nr. 1
- ist das Landesverwaltungsamt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz vom 17. Dezember 1991 (GVBl. S. 673) außer Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Umwelt
und Landesplanung

Dr. Vogel

Sieckmann

Thüringer Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen
(Thüringer Mutterschutzverordnung - ThürMuSchVO)
Vom 30. September 1994

Aufgrund des § 85 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 589) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt für die Richterinnen des Landes entsprechend.

§ 2
Beschäftigungsverbot vor der Entbindung

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3
Verbot schwerer Arbeit

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt insbesondere

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der Beamtin nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie überwiegend stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist oder sofern durch eine Berufserkrankung eine erhöhte

- Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefährdung für das Kind besteht;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
 7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
 8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

(3) Eine Beamtin im Polizeivollzugsdienst, des Aufsichtsdienstes bei einer Justizvollzugsanstalt oder im Dienst als Sozialarbeiterin darf während der ersten drei Monate der Schwangerschaft nur nach ihrer Zustimmung im Außendienst eingesetzt werden; danach ist ihre Verwendung im Außendienst nicht zulässig.

§ 4
Beschäftigungsverbot nach der Entbindung

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung darf eine Beamtin nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten sowie als Beamtin im Polizeivollzugsdienst, des Aufsichtsdienstes bei einer Justizvollzugsanstalt oder im Dienst als Sozialarbeiterin nicht zum Außendienst herangezogen werden.

§ 5
Weiterzahlung der Dienstbezüge

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 2, 3 und 4 sowie des § 10 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 9). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 6
Zahlung eines Zuschusses

Soweit die in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 Deutsche Mark je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes Erzie-

hungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf insgesamt 400 Deutsche Mark begrenzt.

§ 7

Bereitstellen einer Sitzgelegenheit

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 8

Mitteilung der Schwangerschaft

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung der in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 6 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. Das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Abs. 1 und 2 trägt der Dienstherr.

§ 9

Stillzeit

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über die Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 10

Verbot von Mehrarbeit

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur

Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen und in Krankenpflegeanstalten dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 11

Verbot der Entlassung

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht entlassen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Weg des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 33 und 34 ThürBG bleiben unberührt.

§ 12

Auslegungspflicht

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Schuster

Thüringer Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter
(Thüringer Urlaubsverordnung - ThürUrlV)
Vom 30. September 1994

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt**
Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt
Erholungsurlaub

- § 2 Urlaubsjahr
- § 3 Gewährleistung des Dienstbetriebes
- § 4 Wartezeit
- § 5 Urlaubsdauer; Erholungsurlaub jugendlicher Beamter
- § 6 Anrechnung früheren Urlaubs
- § 7 Abwicklung des Urlaubs
- § 8 Erkrankung
- § 9 Heilkur, Badekur
- § 10 Schwerbehinderte
- § 11 Zusatzurlaub für Schichtdienst
- § 12 Zusatzurlaub in sonstigen Fällen
- § 13 Umfang des Zusatzurlaubs

Dritter Abschnitt
Erziehungsurlaub

- § 14 Anspruch auf Erziehungsurlaub
- § 15 Antragstellung, Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs
- § 16 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis
- § 17 Sonstige Leistungen des Dienstherrn

Vierter Abschnitt
Sonderurlaub

- § 18 Sonderurlaub für persönliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke
- § 19 Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten
- § 20 Urlaub für Familienheimfahrten
- § 21 Sonderurlaub in anderen Fällen

Fünfter Abschnitt
Fernbleiben vom Dienst aus sonstigen Gründen

- § 22 Erkrankung
- § 23 Fernbleiben vom Dienst aus anderen Gründen

Sechster Abschnitt
Gemeinsame- und Schlußbestimmungen

- § 24 Urlaubsantrag und Erteilung des Urlaubs
- § 25 Widerruf des Urlaubs
- § 26 Verwaltungsvorschriften
- § 27 Richter
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund des § 85 Nr. 2 und des § 96 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 589) verordnet die Landesregierung:

Erster Abschnitt
Geltungsbereich§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zweiter Abschnitt
Erholungsurlaub§ 2
Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der Erholungsurlaub ist so zu gewähren, daß die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und Stellvertretungskosten möglichst vermieden werden.

(2) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; die Teilung soll dem Zweck des Erholungsurlaubes nicht widersprechen.

§ 4
Wartezeit

(1) Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung beansprucht werden (Wartezeit). Die Zeit einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die weniger als 60 Tage vor der Einstellung endete, wird angerechnet. Bei Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, verkürzt sich die Wartezeit auf drei Monate.

(2) Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 5
Urlaubsdauer; Erholungsurlaub jugendlicher Beamter

(1) Der Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen berechnet und beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage und
nach vollendetem 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

(2) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

(3) Ist ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zu. Endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Erholungsurlaub ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit; bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand beträgt der Erholungsurlaub sechs Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet und zwölf Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(4) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(5) Ist die Arbeitszeit so eingeteilt, daß sich im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so erhöht oder vermindert sich die Urlaubsdauer für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünfzigstel des Erholungsurlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ändert sich die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres vorübergehend oder auf Dauer, ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde. Bruchteile unter einem halben Urlaubstag werden abgerundet, sonst aufgerundet.

(6) Bei den Lehrern an staatlichen Schulen ist der Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs durch die Schulferien abgegolten. Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme in den Schulferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der nach Absatz 1 zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien zu gewähren. Satz 2 gilt bei einer Erkrankung während der Schulferien entsprechend.

(7) Der Erholungsurlaub des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Lehraufgaben an den Hochschulen ist durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten. Soweit der Erholungsurlaub nach Absatz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht während der unterrichtsfreien Zeit eingebracht werden kann, ist vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst insoweit Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Satz 2 gilt bei einer Erkrankung während der unterrichtsfreien Zeit entsprechend.

(8) Der Erholungsurlaub der jugendlichen Beamten richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes; ein weitergehender Urlaubsanspruch nach dieser Verordnung bleibt unberührt. Die Wartezeit (§ 4) beträgt drei Monate. Für die Übertragung des Erholungsurlaubs in das folgende Urlaubsjahr gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1.

§ 6

Anrechnung früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

§ 7

Abwicklung des Urlaubs

(1) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub möglichst im laufenden Urlaubsjahr antreten. Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist, verfällt. In besonderen Einzelfällen kann diese Frist bis zum 31. August verlängert werden. Diese Übertragung ist vor Ablauf von vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres zu beantragen. Läuft die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub, soweit er nicht bis zum 30. April des auf den Ablauf der Wartezeit folgenden Jahres angetreten ist. Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder noch nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(2) Hat der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach § 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 8

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 10, 11 und 12 durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den gewährten Urlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 9

Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur oder eine Sanatoriumsbehandlung, deren Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder die aufgrund einer vertrauensärztlichen Untersuchung von einem Sozialversicherungsträger angeordnet ist, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Das gleiche gilt bei Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich verordneten Badekur.

§ 10

Schwerbehinderte

Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes. Beginnt bei Schwerbehinderten der Anspruch auf Zusatzurlaub in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres oder endet er in der zweiten

Hälfte, so ist der volle Zusatzurlaub zu gewähren. Beginnt die zusätzliche Urlaubsberechtigung erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres oder endet sie schon in der ersten Hälfte, so ist der halbe Zusatzurlaub zu gewähren. § 5 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Ist ein Beamter nach einem Dienstplan eingesetzt, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (Absatz 9 Nr. 1) vorsieht, und leistet er dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht, erhält er Zusatzurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Dienstleistung im Kalenderjahr

bei der 5-Tage-Woche an mindestens	bei der 6-Tage-Woche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage.

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der für die Gewährung des Zusatzurlaubs maßgebenden Arbeitstage entsprechend zu ermitteln. Beginnt der Beamte an einem Tag, an dem er bereits eine volle, diesem Tag zuzurechnende Dienstschicht geleistet hat, eine weitere Dienstschicht, die nach § 5 Abs. 4 Satz 2 ebenfalls diesem Tag zuzurechnen wäre, sind zwei Arbeitstage anzusetzen.

(3) Ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seinen Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (im Schichtdienst oder jeweils innerhalb eines Monats im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Jahr.

(4) Ein Beamter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Auf Beamte, deren Arbeitszeit ermäßigt worden ist, sind Absatz 1 und die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(6) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die im vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. § 5 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(7) Für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte im Sinne des Satzes 1 leisten, kürzer als 24 Stunden, aber länger als elf Stunden, so erhalten sie für je fünf Monate Schicht in dem Urlaubsjahr 1 Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

(9) Im Sinne der vorstehenden Regelungen sind:

1. Wechselschichtdienst der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Beamte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird,
2. Schichtdienst der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,
3. Nachtdienst der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anfallende dienstplanmäßige oder verwaltungsbüchliche Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, soweit er nicht als Bereitschaftsdienst geleistet wird.

Als Wechselschichten im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gelten wechselnde Dienstschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer.

§ 12

Zusatzurlaub in sonstigen Fällen

(1) Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend

1. in unmittelbarem Kontakt mit an Tuberkulose Erkrankten stehen,
2. mit infektiösem Material arbeiten,
3. ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen,
4. dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind oder
5. sonstige Tätigkeiten ausüben, die ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind.

Den gleichen Zusatzurlaub erhalten Beamte, die in psychiatrischen Einrichtungen tätig sind und überwiegend in unmittelbarem Kontakt mit den Kranken stehen.

(2) Der Zusatzurlaub wird, auch wenn mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe zusammentreffen, nur einmal gewährt. Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

§ 13
Umfang des Zusatzurlaubs

Zusatzurlaub nach § 11 und § 12 Abs. 1 wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt
Erziehungsurlaub

§ 14
Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. a) mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) einem Kind des Ehepartners,
- c) einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben,
- d) einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) beziehen können, oder
- e) als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptiopflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nichtsorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

- (2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange
1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
 2. der mit den Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
 3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.
- Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn
1. ein Kind in Adoptiopflege genommen ist,
 2. wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird oder
 3. ein Urlaub nach § 76 oder § 84 ThürBG durch Erziehungsurlaub unterbrochen wird.

(3) Beamte haben abweichend von Absatz 2 Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(4) Während des Erziehungsurlaubs darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Eine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 BERzGG ist jedoch zulässig; eine danach zulässige Teilzeitbeschäftigung darf nur beim eigenen Dienstherrn ausgeübt werden, es sei denn, dieser läßt eine Ausnahme zu. Im Schuldienst an staatlichen Schulen bleibt der Anspruch auf Erziehungsurlaub auch dann bestehen, wenn die Arbeitszeit nur bis auf die, auf volle Unterrichtsstunden aufgerundete Hälfte (Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung im Schuldienst) ermäßigt ist.

(5) Für die Gewährung des Erziehungsurlaubs ist die Stelle zuständig, die für die Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 84 Abs. 1 ThürBG zuständig wäre.

(6) Als Dienstbezüge gelten auch die Anwärterbezüge im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen der Rechtspraktikanten sowie der Dienstfänger.

§ 15
Antragstellung, Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaubs nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 14 Abs. 1 verlängert werden, wenn die nach § 14 Abs. 5 zuständige Stelle zustimmt. Eine Verlängerung kann nur beantragt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte der nach § 14 Abs. 5 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 16
Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter, ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, eine Teilzeitbeschäftigung ausübt und die Voraussetzungen für die Gewährung des Erziehungsurlaubs erfüllt.

(2) Mit Zustimmung der nach § 14 Abs. 5 zuständigen Stelle kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 33 und 34 ThürBG bleiben unberührt.

§ 17
Sonstige Leistungen des Dienstherrn

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60

Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(3) Soweit Beamte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, wird dieser während des Erziehungsurlaubs weiter gewährt.

(4) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Erholungsurlaub wird nicht gekürzt, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs bei seinem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung ausübt.

Vierter Abschnitt Sonderurlaub

§ 18

Sonderurlaub für persönliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke

(1) Bei besonderen Familienereignissen und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kirchen, Gewerkschaften oder Berufsverbände oder dergleichen kann Sonderurlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung gewährt werden.

(2) Für andere Fälle als Familienereignisse kann Sonderurlaub bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr, ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zu zwölf Arbeitstagen im Jahr gewährt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde Sonderurlaub auch über zwölf Arbeitstage hinaus bewilligen.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll der Dienstvorgesetzte Sonderurlaub gewähren, wenn nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen. Sonderurlaub nach Satz 1 wird, abgesehen von besonderen Fällen, bei Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, soweit er sechs Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt.

§ 19

Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Beamten veranlaßt sind.

(2) Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann dem Beamten, soweit die Angelegenheiten

nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, erledigt werden können, der erforderliche Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. In jedem Fall muß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. Wenn der Beamte wegen der ehrenamtlichen Betätigung regelmäßig mehr als fünf Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben muß, kann ihm, abgesehen von Absatz 3, Urlaub nur nach § 21 gewährt werden.

(3) Wird ein Beamter zum ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewählt, so kann ihm der zur Ausübung des Ehrenamtes erforderliche Urlaub auch in der Weise gewährt werden, daß er über den ihm nach § 96 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes zustehenden Urlaub hinaus bis zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit dem Dienst fernbleiben darf. In diesem Fall wird die Besoldung um den Teil gekürzt, der dem Verhältnis der Urlaubsdauer zu der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20

Urlaub für Familienheimfahrten

(1) Trennungsgeldberechtigten nach § 3 der Thüringer Trennungsgeldverordnung wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu neun Arbeitstagen im Urlaubsjahr für Familienheimfahrten gewährt; hat der Beamte in der Regel an mehr als an fünf Tagen in der Woche Dienst, erhält er Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld nur für einen Teil des Urlaubsjahres, verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit dienstlichen Bedürfnissen abzustimmen. Bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem Wohnort der Familie und dem Dienstort wird Urlaub für Familienheimfahrten nicht gewährt, es sei denn, daß die Verkehrsverbindungen besonders ungünstig sind.

(2) Im Ausland tätige Beamte erhalten für jede Heimfahrt, für die ihnen eine Reisebeihilfe nach § 13 Abs. 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung gewährt wird, bis zu drei Arbeitstagen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung, höchstens jedoch 16 Arbeitstage im Jahr.

§ 21

Sonderurlaub in anderen Fällen

(1) Für besondere Zwecke kann der Beamte bis zur Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Sonderurlaub auch für längere Dauer gewährt werden.

(2) Der Erholungsurlaub nach § 5 wird für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs ohne Besoldung nach Absatz 1 um ein Zwölftel gekürzt. Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Hat der Beamte vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach Satz 1 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des

Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(3) Sonderurlaub nach Absatz 1 wird unter Fortfall des Anspruchs auf Besoldung gewährt. Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Interessen dient, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dem Beamten die Besoldung ganz oder teilweise belassen. Die Fortzahlung der Besoldung über die Dauer von drei Monaten hinaus bedarf bei Beamten des Landes der Zustimmung des Innenministeriums, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Sie kann mit der Bedingung verbunden werden, daß der Beamte die Besoldung ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn er vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Beurlaubung auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausscheidet.

(4) Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 76 oder § 84 ThürBG in Anspruch nimmt.

Fünfter Abschnitt

Fernbleiben vom Dienst aus sonstigen Gründen

§ 22

Erkrankung

(1) Ist ein Beamter wegen Krankheit dienstunfähig, hat er die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Arbeitstag anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, so hat der Beamte spätestens am vierten Arbeitstag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 23

Fernbleiben vom Dienst aus anderen Gründen

Im übrigen darf der Beamte nur aus besonderen Gründen und nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten vom Dienst fernbleiben. Kann aufgrund besonderer Umstände die Zustimmung nicht vorher eingeholt werden, so ist ihre Erteilung ausnahmsweise unverzüglich im nachhinein zu beantragen.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame- und Schlußbestimmungen

§ 24

Urlaubsantrag und Erteilung des Urlaubs

(1) Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

(2) Für die Erteilung des Urlaubs ist der Dienstvorgesetzte zuständig; Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienststelle erteilt. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

(3) Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten hat der Beamte dafür zu sorgen, daß ihm während des Urlaubs Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können.

§ 25

Widerruf des Urlaubs

(1) Die Genehmigung des Urlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Die Genehmigung eines Urlaubs ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern. In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit der Beamte diesen Urlaub bereits genommen hat, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so kann dem Wunsch entsprochen werden, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 26

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Innenministerium im Benehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien. Durchführungsbestimmungen, die nur den Geschäftsbereich eines Ministeriums betreffen, erläßt dieses im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 27

Richter

Diese Verordnung gilt für Richter im Landesdienst entsprechend.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Bei Urlaubsbeginn vor Inkrafttreten dieser Verordnung wird Urlaub nach dem bisherigen Recht weiter gewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist. Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften der Erziehungsurlaubsverordnung des Bundes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Nach Inkrafttreten der Thüringer Mutterschutzverordnung tritt diese an die Stelle der Mutterschutzverordnung des Bundes.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Innenminister

Dr. Vogel Schuster

**Anordnung über den Sitz
und
Thüringer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der
Landwirtschafts- und Flurneunordnungsämter
Vom 30. September 1994**



Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625) an und verordnet aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2):

§ 1

Bezeichnung und Sitz der Landwirtschaftsämter

Die Ämter für Landwirtschaft nach der Nummer 6.3.1 der Anlage zur Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen vom 18. Juni 1991 (GVBl. S. 188) werden umbenannt und haben folgende Bezeichnung und Sitz:

1. Landwirtschaftsamt Altenburg mit Sitz in Altenburg,
2. Landwirtschaftsamt Zeulenroda mit Sitz in Zeulenroda,
3. Landwirtschaftsamt Tautenhain mit Sitz in Tautenhain,
4. Landwirtschaftsamt Umpferstedt mit Sitz in Umpferstedt,
5. Landwirtschaftsamt Sömmerda mit Sitz in Sömmerda,
6. Landwirtschaftsamt Arnstadt mit Sitz in Arnstadt,
7. Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser mit Sitz in Bad Frankenhausen/Kyffhäuser,
8. Landwirtschaftsamt Leinefelde mit Sitz in Leinefelde,
9. Landwirtschaftsamt Eisenach mit Sitz in Eisenach,
10. Landwirtschaftsamt Hildburghausen mit Sitz in Hildburghausen,
11. Landwirtschaftsamt Meiningen mit Sitz in Meiningen,
12. Landwirtschaftsamt Rudolstadt mit Sitz in Rudolstadt.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter

Örtlich zuständig ist

1. das Landwirtschaftsamt Altenburg für das Gebiet des Landkreises Altenburger Land,
2. das Landwirtschaftsamt Zeulenroda für das Gebiet des Landkreises Greiz, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Gera,

3. das Landwirtschaftsamt Tautenhain für das Gebiet des Saale-Holzlandkreises und der kreisfreien Stadt Jena,
4. das Landwirtschaftsamt Umpferstedt für das Gebiet des Landkreises Weimar-Land und der kreisfreien Stadt Weimar,
5. das Landwirtschaftsamt Sömmerda für das Gebiet des Landkreises Sömmerda und der kreisfreien Stadt Erfurt,
6. das Landwirtschaftsamt Arnstadt für das Gebiet des Landkreises Gotha und des Ilmkreises,
7. das Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser für das Gebiet des Landkreises Nordhausen und des Kyffhäuserkreises,
8. das Landwirtschaftsamt Leinefelde für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises,
9. das Landwirtschaftsamt Eisenach für das Gebiet des Wartburgkreises,
10. das Landwirtschaftsamt Hildburghausen für das Gebiet der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen,
11. das Landwirtschaftsamt Meiningen für das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl,
12. das Landwirtschaftsamt Rudolstadt für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

§ 3

Sitz der Flurneunordnungsämter

Die Flurneunordnungsämter haben ihren Sitz in Gotha, Gera und Meiningen.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit der Flurneunordnungsämter

Örtlich zuständig ist

1. das Flurneunordnungsamt Gotha für das Gebiet der Landkreise Nordhausen, Sömmerda, Wei-

- mar-Land, Eichsfeld, Gotha, des Kyffhäuserkreises, des Unstrut-Hainich-Kreises, des Ilmkreises und der kreisfreien Städte Erfurt und Weimar,
2. das Flurneuordnungsamt Gera für das Gebiet der Landkreise Greiz, Altenburger Land, Saalfeld-Rudolstadt, des Saale-Orla-Kreises, des Saale-Holzlandkreises und der kreisfreien Städte Gera und Jena,
3. das Flurneuordnungsamt Meiningen für das Gebiet der Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Suhl.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung und Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die jeweiligen Regelungen über "Bezeichnung, Örtliche Zuständigkeit" der Nummern 6.3.1 und 6.3.2

sowie der Regelung der Nummer 6.4 der Anlage zur Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen vom 18. Juni 1991 (GVBl. S. 188), geändert durch § 3 Abs. 2 der Anordnung und Verordnung vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 547), außer Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Vogel

Dr. Sklenar

**Thüringer Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(ThürBO ÖbVI)
Vom 4. Oktober 1994**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285) verordnet der Innenminister:

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung
§ 2 Aufgaben und Befugnisse

ZWEITER ABSCHNITT
Zulassung

- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
§ 4 Zulassungsverfahren
§ 5 Zulassungsausschuß
§ 6 Vereidigung

DRITTER ABSCHNITT
Berufsausübung

- § 7 Zulassungsbezirk, Geschäftsstelle, Dienstsiegel
§ 8 Allgemeine Berufspflichten
§ 9 Durchführung der Aufgaben
§ 10 Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden
§ 11 Vergütung
§ 12 Haftung
§ 13 Vertretung

VIERTER ABSCHNITT
**Aufsicht, Verletzung der Berufspflichten,
Berufswidrigkeiten**

- § 14 Aufsicht
§ 15 Verletzung der Berufspflichten
§ 16 Berufswidrigkeiten

FÜNFTER ABSCHNITT
Erlöschen der Zulassung

- § 17 Erlöschen der Zulassung
§ 18 Verzicht auf Zulassung
§ 19 Zurücknahme der Zulassung
§ 20 Geschäftsabwicklung bei Erlöschen der Zulassung

SECHSTER ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen

- § 21 Ausbildung von Nachwuchskräften
§ 22 Tätigwerden Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure, die in einem anderen Land zugelassen sind
§ 23 Beteiligung von Berufsvertretungen

SIEBENTER ABSCHNITT
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 24 Übergangsbestimmungen
§ 25 Durchführung
§ 26 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist ein Organ des öffentlichen Vermessungswesens. Er übt einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(2) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer als solcher zugelassen ist.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist neben den behördlichen Vermessungsstellen befugt,

1. Vermessungen, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden, auszuführen und auszuwerten, Abmarkungen durchzuführen sowie an den Arbeiten der Landesvermessung mitzuwirken,
2. Tatbestände, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden,
3. weitere Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens wahrzunehmen, soweit er dazu durch Rechtsvorschrift befugt wird,
4. unter Berufung auf seinen Berufseid als Sachverständiger aufzutreten.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf auch andere Aufgaben auf allen Gebieten des Vermessungswesens wahrnehmen, insbesondere beratend und gutachtend tätig sein, soweit er aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung sachkundig ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Zulassung

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur zugelassen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. das Abschlußzeugnis einer Universität oder Technischen Hochschule in der Fachrichtung Vermessungswesen besitzt,
3. unter Ablegen der Laufbahnprüfung die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Vermessungswesen erworben hat,
4. nach dem Erwerb der Befähigung mindestens ein Jahr im Freistaat Thüringen bei einer Vermessungsstelle nach § 8 des Thüringer Katastergesetzes überwiegend mit Katastervermessungen nach § 2 Abs. 3 des Thüringer Katastergesetzes beschäftigt gewesen ist; die Beschäftigung soll bis zu einem Zeitpunkt gedauert haben, der höchstens acht Jahre vom Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung zurückliegt. Mindestens sechs Monate dieser Tätigkeit sollen bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein,
5. den Beruf selbständig, unabhängig und ohne Beeinträchtigung durch andere Aufgaben ausüben kann und
6. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt (Absatz 3).

(2) Nicht zugelassen werden darf, wer

1. das 60. Lebensjahr überschritten hat,
2. eine andere über unwesentliche Tätigkeiten hinausgehende Erwerbstätigkeit selbständig oder unselbständig ausübt,
3. in einem anderen Land bereits als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist,
4. für einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Angestellter tätig ist oder
5. sich weigert, den vorgeschriebenen Eid zu leisten (§ 6 Abs. 1) oder ein an dessen Stelle zugelassenes Gelöbnis abzulegen (§ 6 Abs. 2).

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 6 erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit ist dann nicht gegeben, wenn

1. der Bewerber nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder wenn er nicht jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt,
2. der Bewerber hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit, hauptamtlicher Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, hauptamtlicher Parteisekretär der Dienststellen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe oder Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED war; die Nichtgegebenheit der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit ist im Einzelfall widerlegbar,
3. der Bewerber die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder im ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, aufgrund der ein Beamter seine Beamtenrechte verliert,
4. der Bewerber als Beamter im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt worden ist oder als Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund, der bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
5. der Bewerber in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist,
6. sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlt oder daß seine Leistungen erheblich zu beanstanden sind oder
7. der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Der Bewerber wird als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur auf Antrag von der obersten Katasterbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde zugelassen. Über die Zulassung wird eine Urkunde erteilt. Vor der Zulassung soll der Zulassungsausschuß nach § 5 gehört werden.

(2) Die Zulassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Sie berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur". Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, nicht geführt werden.

(3) Die Zulassung kann aus besonderem Grund befristet werden. Sie ist zu befristen auf den Zeitpunkt, an dem der Bewerber sein 68. Lebensjahr vollendet. Auf Antrag kann die oberste Katasterbehörde in besonderen Fällen eine Verlängerung bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zulassen.

§ 5

Zulassungsausschuß

(1) Der Zulassungsausschuß wird von der obersten Katasterbehörde berufen. Er besteht aus dem Leiter der oberen Katasterbehörde als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, der bei einer Katasterbehörde tätig sein soll,

2. einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(2) Der Zulassungsausschuß hat das Recht, alle für die Beurteilung des Bewerbers wesentlichen Unterlagen einzusehen und den Bewerber zu hören.

(3) Der Zulassungsausschuß soll seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen gegenüber der Zulassungsbehörde (§ 4 Abs. 1) abgeben.

§ 6

Vereidigung

(1) Der Bewerber hat vor Aushändigung der Zulassungsurkunde folgenden Eid zu leisten:

"Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(2) Lehnt ein Bewerber aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt die Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" oder die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.

DRITTER ABSCHNITT

Berufsausübung

§ 7

Zulassungsbezirk, Geschäftsstelle, Dienstsiegel

(1) Die Zulassung gilt, soweit der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wahrnimmt, nur für den Freistaat Thüringen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf seinen Beruf nur von seinem Niederlassungsort in Thüringen aus wahrnehmen; er darf weder Zweigstellen einrichten noch auswärtige Sprechtag abhalten.

(3) An seinem Niederlassungsort hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur eine Geschäftsstelle einzurichten. Sie muß

so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung erforderlich ist.

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn rechtlich und wirtschaftlich die eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen gewahrt bleibt.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt ein Dienstsiegel.

§ 8

Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seinen Beruf gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Er hat die Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren. Sein Verhalten muß der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die sein Beruf erfordert. Werbung ist ihm nicht gestattet.

(2) Über die ihm bei seiner Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Angelegenheiten hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, daß er von seiner Schweigepflicht entbunden wird (Absatz 3). Er muß die bei ihm beschäftigten Personen in gleicher Weise verpflichten.

(3) Die Beteiligten und die Aufsichtsbehörde können von der Schweigepflicht (Absatz 2) befreien, die Aufsichtsbehörde jedoch nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

(4) Die Schweigepflicht bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung erlischt. Dasselbe gilt auch für die beschäftigten Personen, wenn sie aus dem Arbeitsverhältnis zu dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausscheiden.

§ 9

Durchführung der Aufgaben

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird nur auf Antrag tätig.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf Anträge, die sich auf Vermessungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beziehen, nicht ohne triftigen Grund ablehnen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Er hat seine Arbeiten in angemessener Frist sachgemäß und wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann sich der Mitwirkung geeigneter Fachkräfte bedienen, soweit er die vermessungstechnischen Ermittlungen für die Beurkundung der Tatbestände nicht selbst vorzunehmen hat und soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch ihn persönlich gewährleistet ist.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften, Zeichnungen, Pläne und anderen Arbeitsergebnisse verantwortlich; er hat ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 10

Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei allen Vermessungsarbeiten darauf zu achten, daß seine Arbeit auch der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster dient, insbesondere zur Verbesserung und Erneuerung der Vermessungsgrundlagen beiträgt.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll bei seinen Arbeiten anfallende Unterlagen, die für die Landesvermessung von Bedeutung sind, der oberen Katasterbehörde anzeigen und auf Verlangen zur Auswertung vorlegen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist gehalten, den Katasterbehörden alle Unterlagen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, in einer angemessenen Frist einzureichen.

§ 11

Vergütung

Die Vergütung für die Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs richtet sich nach den Gebühren- und Auslagensätzen der Katasterämter zuzüglich seiner Auslagen für notwendige mit der Erledigung des Auftrags anfallende Gebühren und der Umsatzsteuer. Über Abweichungen entscheidet die oberste Katasterbehörde.

§ 12

Haftung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Berufsausübung ergeben, ausreichend zu versichern.

§ 13

Vertretung

(1) Ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur länger als einen Monat abwesend oder aus anderen Gründen verhindert, seinen Beruf auszuüben, so ist seine Vertretung sicherzustellen.

(2) Der Vertreter muß selbst als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Freistaat Thüringen zugelassen sein oder die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 erfüllen. Auf Antrag kann die oberste Katasterbehörde in besonderen Fällen auf die Erfüllung der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 verzichten.

VIERTER ABSCHNITT

**Aufsicht, Verletzung der Berufspflichten,
Berufswidrigkeiten**

§ 14

Aufsicht

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der staatlichen Aufsicht.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Thüringer Innenministerium als oberste Katasterbehörde, diese kann ihre Befugnis auf das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Katasterbehörde übertragen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben. Er hat nach vorheriger Benachrichtigung den von der Aufsichtsbehörde beauftragten Beamten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seiner Geschäftsstelle zu gewähren sowie die Einsicht in seine Akten und Bücher und die Überprüfung der technischen Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte, der Kostenermittlung, der Ausbildung und des Einsatzes der Fach- und Hilfskräfte und der ordnungsgemäßen Abgabe von Vermessungsergebnissen zu ermöglichen. Er ist verpflichtet, Beanstandungen der Aufsichtsbehörde alsbald zu beheben.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen. Für die Einsichtnahme gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

§ 15

Verletzung der Berufspflichten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann gegen einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der seine Berufspflichten schuldhaft verletzt, einen Verweis aussprechen. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Vor der Entscheidung ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren können Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtverletzung begangen ist.

§ 16

Berufswidrigkeiten

Berufswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" unbefugt führt oder wer den Pflichten nach §§ 8 bis 11 und § 14 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nicht nachkommt.

FÜNFTER ABSCHNITT
Erlöschen der Zulassung

§ 17

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erlischt außer durch Tod oder durch Fristablauf

1. mit dem Verzicht auf die Zulassung (§ 18),
2. mit der Zurücknahme der Zulassung (§ 19),
3. wenn Umstände eintreten, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätten.

§ 18

Verzicht auf Zulassung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann auf seine Zulassung verzichten; der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erklären. Auf Antrag kann die oberste Katasterbehörde in besonderen Fällen eine Rücknahme des Verzichts zulassen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat für die Abwicklung der im Zeitpunkt des Verzichts vorliegenden Aufträge zu sorgen. Neue Aufträge darf er nicht mehr annehmen.

§ 19

Zurücknahme der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
 2. nachträglich bekannt wird, daß im Zeitpunkt der Zulassung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht gegeben war oder ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 vorlag und noch fortbesteht oder einer der Versagungsgründe nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 vorlag oder
 3. eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 wegfällt oder Umstände eintreten, die eine Versagung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 4 rechtfertigen würden.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5, 6 oder 7 nicht mehr besitzt.

(3) Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist vor der Zurücknahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Zurücknahme wird von der obersten Katasterbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ausgesprochen.

§ 20

Geschäftsabwicklung bei Erlöschen der Zulassung

Ist die Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs aus einem der in § 17 genannten Gründe erloschen, so ist ein anderer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder in Ausnahmefällen eine andere Person, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 erfüllt, mit der Abwicklung der Geschäfte zu beauftragen. Der Auftrag ist zu befristen; er kann widerrufen werden. Für einen nicht als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassenen Beauftragten gilt die Berufsordnung entsprechend. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

§ 21

Ausbildung von Nachwuchskräften

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf nach den hierfür ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzustellen und auszubilden.

§ 22

Tätigwerden Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure, die in einem anderen Land zugelassen sind

Die Aufsichtsbehörde kann einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der in einem anderen Land zugelassen ist, bei

Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Erledigung einzelner Aufträge gestatten, wenn die Vermessungen auf das Gebiet des Freistaats Thüringen übergreifen.

§ 23

Beteiligung von Berufsvertretungen

Haben die in Thüringen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Berufsvertretungen gebildet, so soll die Aufsichtsbehörde diese bei der Vorbereitung von Vorschriften, die die Berufsausübung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren betreffen, sowie allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beteiligen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann auch als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen werden, wer

1. das Abschlußzeugnis der Technischen Universität Dresden oder der Ingenieurschule für Geodäsie und Kartographie Dresden in der Fachrichtung Vermessungswesen vor dem 3. Oktober 1990 erworben hat,
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre als Diplom-Ingenieur in der Fachrichtung Vermessungswesen oder als Vermessungsingenieur auf dem Gebiet des heutigen Freistaats Thüringen überwiegend mit Katastervermessungen nach § 2 Abs. 3 des Thüringer Katastergesetzes beschäftigt gewesen ist, wobei die Beschäftigung bis zu einem Zeitpunkt gedauert haben soll, der höchstens acht Jahre vom Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung zurückliegt; bei besonderen Umständen und Leistungen kann die Frist von drei Jahren verkürzt werden,
3. als freier Vermessungsingenieur seinen Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vor dem 3. Oktober 1995 bei der obersten Katasterbehörde einreicht und
4. in einer Zulassungsprüfung die für die Berufsausübung notwendigen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und technischen Kenntnisse nachweist; die Prüfung ist vor dem 3. Oktober 1996 abzulegen. Für an der Bergakademie Freiberg ausgebildete Markscheider, die das Abschlußzeugnis der Universität Dresden in der Fachrichtung Vermessungswesen über eine Zusatzausbildung erwerben, verlängert sich diese Frist um zweieinhalb Jahre.

(2) Zur Abnahme der Zulassungsprüfung wird bei der oberen Katasterbehörde ein Prüfungsausschuß gebildet.

(3) Für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung kann die oberste Katasterbehörde als weitere Mitglieder des Zulassungsausschusses auch Personen aus anderen Bundesländern berufen, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen.

(4) Innerhalb einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung kann die Aufsichtsbehörde statt eines Beamten gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 auch einen anderen Bediensteten beauftragen.

§ 25
Durchführung

Die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Katasterbehörde.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Oktober 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
"Region Wurzbach"
Vom 21. September 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 2 und 5 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1
Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Folgende Gemeinden des Saale-Orla-Kreises haben auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbart:

Grumbach,
Heberndorf,
Heinersdorf,
Oßla,
Titschendorf,
Weitisberga und die
Stadt Wurzbach.

(2) Diese Verwaltungsgemeinschaft wird hiermit anerkannt.

§ 2
Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Region Wurzbach" und hat ihren Sitz in Wurzbach.

§ 3
Auflösung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft,
Rechtsnachfolge

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Heinersdorf" im Saale-Orla-Kreis wird aufgelöst.

(2) Die neugebildete Verwaltungsgemeinschaft "Region Wurzbach" ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. September 1994

Der Innenminister

Schuster

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016